Ausfertigung

Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen
- 4. Kammer -

Freie Hansestadt Bremen

Eingegangen
02. April 2007

Az: 4 K 82/06.A
Bae

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. [redacted]
2. [redacted]
3. des minderjährigen Kindes [redacted]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Stefan Gräbner, Kantstraße 154 a, 10623 Berlin, Gz.: GrÖr 872/05,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Gz.: 5192402-431,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter Wollenweber, Richterin Korrell und Richter Dr. Baer sowie die ehrenamtlichen Richter D. Fiedler und C. Plocki aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.03.2007 für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.12.2005 verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers zu 1) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka vorliegen.

Von den Kosten des Verfahrens tragen die Kläger 70 % und die Beklagte 30 %.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Nach Klagrücknahme im Übrigen begehrt der Kläger zu 1) subsidiären Schutz.

Die Kläger sind srilankische Staatsangehörige tamilischer Volkszugehörigkeit. Der am 17.07.1961 geborene Kläger zu 1) reiste Anfang Februar 1996 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte politisches Asyl. Sein Asylverfahren verlief negativ. In seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) gab er u.a. an, dass er Diabetiker sei. Sein Asylbegehren wurde mit Bescheid des BAFl vom 13.02.1996 abgelehnt. In dem Bescheid wurde ausgeführt, dass ein Abschiebungshindernis im Hinblick auf seine Diabeteserkrankung nicht vorliege, da in der Hauptstadt Colombo eine ausreichende Versorgung hinreichend gesichert sei. Die dagegen vor dem Verwaltungsgericht Bremen erhobene Klage wurde mit Urteil vom 12.07.1999 (4 K 22035/96.A) abgewiesen. Das Urteil ist seit dem 17.08.1999 rechtskräftig.

Am 04.12.2001 beantragte der Kläger zu 1) das Wiederaufgreifen seines Abschiebungsschutzbegehrens und reichte ein Attest des Internisten [redacted] vom 03.12.2001 ein, wonach er an einem labilen Diabetes mellitus Typ 1 leide, sich dreimal täglich mit Actrapid und einmal täglich mit Monotard spritzen und sechs kleine Mahlzeiten täglich einhalte.

Das BAFl holte eine Stellungnahme der deutschen Botschaft in Colombo über das Auswärtige Amt ein. In dem Stellungnahmeschreiben vom 03.09.2002 teilte die Deutsche Botschaft in Colombo mit, dass es nicht mehr zu Inhaftierungen bei der Einreise von Europarückkehrern komme, außer wenn eine Eintragung in die Fahndungsliste vorliege. Es sei nur noch mit einer halbstündigen Befragung zu rechnen. Jüngere männliche Tamilen seien aufgrund der Emergency Regulations und des Prevention of Terrorism Act häufiger polizeilichen Überprüfungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen als Mitglieder anderer Personengruppen. Die Emergency Regulations seien jedoch außer Kraft getreten, der PTA werde unter dem derzeit bestehenden Waffenstillstand nicht mehr angewandt. Ferner könnte ein Vertreter der Deutschen Botschaft den Betreffenden in Empfang nehmen und eine unmittelbar notwendige ärztliche Versorgung

veranlassen. Zweckmäßig sei auch eine Medikamentenmitgabe für eine Übergangszeit. Im Übrigen sei die medizinische Versorgung in Colombo ausreichend. In privaten Apotheken seien die Medikamente Actrapid und Monotard erhältlich und es stehe ein Vertrauensarzt der Deutschen Botschaft für eine Übergangszeit von zwei Jahren zur Verfügung. Im staatlichen Gesundheitssektor seien andere Insulinpräparate (aus Tieren gewonnenes Insulin) verfügbar.

Auf weitere Nachfrage bei der Ausländerbehörde Bremen erklärte diese mit Schreiben vom 21.10.2002 ihre Bereitschaft, dem Kläger zu 1) die von ihm benötigten Medikamente und Spritzen für einen Zeitraum von einem Jahr mitzugeben.

Mit Bescheid vom 28.05.2003 lehnte das BAFl gegenüber dem Kläger zu 1) das Wiederaufgreifen des Verfahrens ab. Die Erkrankung und die Verhältnisse in Sri Lanka hätten schon bei dem Erstantrag bestanden. Nach dem von der Deutschen Botschaft in Colombo im Schreiben vom 03.09.2002 vorgeschlagenen Verfahren liege keine konkrete Gefahr für das Leben des Klägers im Sinne von § 53 Abs. 6 AuslG vor.

Durch Urteil vom 13.12.2004 wies das VG Bremen (Az. 4 K 1026/03.A) die Klage ab. Die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG seien nicht erfüllt. Die Versorgung des Klägers zu 1) mit Insulin sei für ein Jahr durch die Mitgabe von Insulin und die Konsultation eines Vertrauensarztes sichergestellt. Für die nach Ankunft erforderliche Kühlung sowie die transportgerechte Verpackung und die Mitgabe eines ärztlichen Begleitschreibens müsste von der Ausländerbehörde in Zusammenarbeit mit der Botschaft in Colombo Sorge getragen werden. Bei der Einreise müsse der Kläger zu 1) mit einer Befragung, aber nicht mit Polizeihaft rechnen. Es lasse sich nicht untermauern, dass der Kläger zu 1) in Colombo keine Arbeit, keine Unterkunft und keine Kühlmöglichkeit erlangen könne. In staatlichen Krankenhäusern gebe es eine ausreichende Insulinversorgung. In privaten Apotheken könne Humaninsulin erworben werden. Durch Beschluss vom 30.05.2005 lehnte das OVG Bremen (Az. 2 A 27/05.A) die Zulassung der Berufung ab.

Am 05.12.2005 beantragten die Kläger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), sie als asylberechtigt anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 AufenthG vorliegen, hilfsweise, das Verfahren wiederaufzugreifen. Die Einstellung auf die Insulininjektionen müsse genauestens beachtet werden. Jede Verzögerung, Unregelmäßigkeit und jedes Auslassen verursachten lebensbedrohliche Schäden bis zum Koma. Insulinspritzen und Kontrollgerät müssten in jeder Lebenssituation stets griffbereit sein. Die Lage in Sri Lanka sei eskaliert, es gebe Kampfhandlungen. Die Versorgung mit Insulin sei im Nach-Tsunami-Chaos nicht gesichert. Aufgrund von Flüchtlingsströmen würden die Kläger

sich nicht im Süden aufhalten können. Die Unterkunft dort sei nur mit Zustimmung der singhalesischen Ortsvorsteher möglich. Die Klägerin zu 2) könne sich nicht gleichzeitig um die anderen Kläger kümmern und die Versorgung der Familie sicherstellen. Der Kläger zu 3) müsse dann verhungern. Wegen der Kühlbox mit dem Insulin bestehe die Gefahr, von den Sicherheitskräften erpresst und verhaftet zu werden. Eine Kontrolle durch Sicherheitskräfte drohe ständig, wenn die Kläger keine Identität, Unterkunft und Arbeit hätten. Der Kläger zu 1) sei schon vor seiner Ausreise von der LTTE bedroht worden. Die Ausländerbehörde habe – was zutrifft – mitgeteilt, dass die langfristige Gewährleistung der Kühlung in die eigenverantwortliche Planung des Klägers zu 1) falle.

Durch Bescheid vom 27.12.2005 lehnte das BAMF die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Anträge auf Abänderung der Bescheide vom 28.05.2003, betreffend den Kläger zu 1), vom 09.12.1999 betreffend die Klägerin zu 2) sowie vom 25.10.2000, betreffend den Kläger zu 3) bezüglich der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Die Kläger könnten sich in Colombo niederlassen. Die Versorgung mit Insulin habe sich nach der Tsunami-Katastrophe nicht verschlechtert, der Diabetes mellitus könne weiterhin behandelt werden. Die Medikamente oder gleichwertige Ersatzpräparate seien weiter erhältlich. Die Behandlung in staatlichen Kliniken sei kostenlos. Für eine Übergangszeit könne das National Diabetes Centre in Anspruch genommen werden, wo alle Arten von Insulinpräparaten notfalls auch kostenlos abgegeben würden.

Die Kläger haben am 10.01.2006 Klage erhoben.

Dr. Barfknecht hat am 13.03.2007 attestiert, der Kläger zu 1) leide an einem schwer einstellbaren Diabetes mellitus Typ 1. Er führe eine intensive Insulintherapie durch. Häufige Konsultationen seien notwendig und würden auch durchgeführt.

Die Kläger tragen vor, die Familie verfüge nicht über gültige Identitätspapiere. Am Flughafen in Colombo erfolgten Verhaftungen. Ein Mandant ihres Prozessbevollmächtigten sei verhaftet worden. Es könne nicht sicher davon ausgegangen werden, dass der Kläger zu 1) nicht über Wochen in Haft gehalten werde. In der Haft komme es zu Misshandlungen und Folter. Sollte auch nur ein Elternteil festgenommen werden, wären „die Kinder" ohne Versorgung und obdachlos. In der Bürgerkriegssituation sei die Kühlung des Insulins nicht möglich.

In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger zu 2) und zu 3) ihre Klagen, mit denen sie die Anerkennung als Asylberechtigte und Flüchtlinge i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG sowie die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG begehrt hatten,

zurückgenommen. Der Kläger zu 1) hat seine Klage zurückgenommen, soweit sie die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG betraf. Er beantragt nunmehr,

> die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.12.2005 zu verpflichten festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers zu 1) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird verwiesen auf die Prozessakte des Gerichts, die Verwaltungsakten der Beklagten und die die Kläger betreffenden Ausländerpersonalakten des Stadtamts Bremen. Diese haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, war das Verfahren gemäß § 98 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die weitergeführte, zulässige Klage ist begründet. Bei dem Kläger zu 1) liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka vor (2.). Zum Treffen dieser Feststellung hatte die Beklagte das Verfahren wieder aufzugreifen (1.).

1. Die Voraussetzungen des Wiederaufgreifens des Verfahrens im Hinblick auf subsidiären Schutz sind erfüllt.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) nicht bestehen, kann auf den Asylfolgeantrag des Ausländers hin eine erneute Prüfung und Entscheidung des Bundesamts zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nur unter den Voraussetzungen des § 51 VwVfG für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Ausländer auf Abschiebungshindernisse beruft, die erst nach Abschluss des ersten Asylverfahrens eingetreten sind; dem steht auch nicht die Rechtskraft einer die ursprüngliche (negative) Feststellung bestätigenden Gerichtsentscheidung entgegen. Das Bundes-

amt hat demnach bei einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde das Verfahren wieder aufzugreifen und eine neue Entscheidung in der Sache zu treffen. Liegen die Voraussetzungen dagegen nicht vor, hat das Bundesamt nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird. Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Dem steht nicht entgegen, dass § 71 Abs. 1 und 3 AsylVfG für Asylfolgeanträge die Möglichkeit einer solchen Ermessensentscheidung ausschließt; diese Regelungen sind weder unmittelbar noch entsprechend auf erneute Anträge zu § 53 AuslG anzuwenden (BVerwG, Urteil v. 21.03. 2000 - 9 C 41/99 -, NVwZ 2000, 940 f.). Entsprechendes hat für den Regelungsbereich des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu gelten, der mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 01.01.2005 an die Stelle der Regelungen des § 53 AuslG getreten ist. Der Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung kann zu einer Ermessensreduzierung auf Null führen, wenn im Falle einer Abschiebung unmittelbar verfassungsrechtlich begründete Rechtspositionen betroffen wären (vgl. VG Bremen, Urteil v. 14.03.2001 - 2 K 26024/96.A).

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 VwVfG sind erfüllt. Nach dieser Vorschrift hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen. Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden.

Im Falle offenkundiger Tatsachen bedarf es lediglich der Geltendmachung von Anhaltspunkten für eine Veränderung, so dass überhaupt ein inhaltlich abgrenzbares Prüfungsprogramm für Behörde oder Gericht gegeben ist. Bei kontinuierlich sich entwickelnden Sachverhalten ist umstritten, ob die Antragfrist beginnt, wenn die Betroffenen eine hinreichende Gewissheit von einem Qualitätsumschlag haben oder wenn sich die Erkenntnis von der Veränderung allgemein durchgesetzt hat, was entscheidend von der Rechtsprechung der Obergerichte abhängen soll, oder ob die Frist bei Dauersachverhalten überhaupt nicht gilt (vgl. Funke-Kaiser, in: GK-AsylVfG, § 71 Rn. 111, 166 m.w.N.).

Die Lage in Sri Lanka hat sich seit August 2005 kontinuierlich verschlechtert (dazu noch u. 2.b.) und damit i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zugunsten des Klägers zu 1) verändert; mit

dem Verweis auf die Kampfhandlungen hat er das noch hinreichend geltend gemacht. Zur Geltendmachung im Erstverfahren war er ohne grobes Verschulden außerstande. Bis zur Folgeantragstellung am 05.12.2005 war noch keine hinreichende Gewissheit hinsichtlich eines Qualitätsumschlags eingetreten, so dass die Antragsfrist nach allen in Betracht kommenden Ansichten gewahrt ist.

2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG sind erfüllt.

a. Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen über die Aussetzung der Abschiebung von Ausländergruppen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt.

Der Begriff der Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit" angelegte; das Element der Konkretheit der Gefahr für diesen Ausländer kennzeichnet allerdings das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation (BVerwG, Beschl. vom 18.07.2001, Az. 1 B 71/01, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr 46 m.w.N.). Die Feststellung einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Gefahr erfordert eine "qualifizierende" - d.h. nicht "quantitative" oder mathematische - Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung. Beachtlich ist die Wahrscheinlichkeit, wenn die für die Annahme einer Gefahr sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Tatsachen; eine theoretische Möglichkeit reicht hierzu nicht aus (s. hier nur Wenger, in: Storr/Wenger/Eberle/Albrecht/Zimmermann-Kreher, Kommentar zum Zuwanderungsgesetz, § 60 AufenthG Rn. 16).

b. Für den Fall der Verbringung des Klägers nach Sri Lanka würde ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr für Leib und Leben drohen. Er müsste sich bei einer Rückkehr zumindest vorübergehend in Colombo aufhalten, denn die Einreise kann nur über den einzigen internationalen Flughafen Sri Lankas in Colombo erfolgen. In Colombo finden willkürliche Verhaftungswellen statt, bei denen es zu überwiegend kurzfristigen, einen oder zwei Tage dauernden Freiheitsentziehungen kommt. Angesichts der Häufigkeit der Verhaftungsaktionen in Colombo und der Tatsache, dass er dort ohne Papiere und festen Wohnsitz eintreffen würde, ist es beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger zu 1) in Haft geraten

würde. Für ihn besteht bereits bei solchen kurzen, für gesunde Menschen weniger schwerwiegenden Freiheitsentziehungen Leibes- und Lebensgefahr, weil unter den Haftbedingungen in Sri Lanka davon auszugehen ist, dass er keinen Zugang zu seinen Medikamenten hätte. Der Kläger „ist auf regelmäßige, blutzuckerwertabhängige Insulingaben und ein angepasstes Ernährungsverhalten angewiesen. Insbesondere im Falle fehlender oder unzureichender Insulinversorgung ist von einer alsbald eintretenden erheblichen Gesundheitsgefährdung durch Stoffwechselstörungen auszugehen." (Bescheid des BAFl vom 28.05.2003).

Der Gefahreneinschätzung liegen folgende Tatsachen zugrunde:

aa. Nach den Lageberichten Sri Lanka vom 10.12.2005, 27.07.2006 und 11.12.2006 des Auswärtigen Amtes - AA - sowie dessen Ad-hoc-Information über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Sri Lanka vom 31.01.2007 ergibt sich Folgendes:

Nach der Ermordung des srilankischen tamilischen Außenministers Kadirgamar am 12.08.2005, die der LTTE zugeschrieben wurde, reagierte die Regierung zunächst besonnen. Fortgesetzte Tötungen, Entführungen und Kinderrekrutierungen durch die LTTE gefährdeten jedoch zunehmend den Waffenstillstand zwischen LTTE und Regierung. Die norwegische Regierung als Vermittler blieb bemüht, die Konfliktparteien wieder an den Verhandlungstisch zu bringen. Der Oberste Gerichtshof ordnete am 25.09.2005 Präsidentschaftsneuwahlen an, die am 17.11.2005 erfolgten. Hauptkontrahenten bei der Wahl waren Ministerpräsident Rajapakse, unterstützt von der national-marxistischen JVP und der Mönchspartei, sowie der frühere Ministerpräsident Wickremesinghe, der für das Zustandekommen des Waffenstillstandsabkommens verantwortlich zeichnete. Aus der Wahl ging Ministerpräsident Rajapakse siegreich hervor. Die LTTE hatte durch Gewalt und Einschüchterung im Norden und Osten die dortige tamilische Bevölkerung an einer Wahlteilnahme gehindert, was sich auf das Wahlergebnis auswirkte. Rajapakse erklärte sodann, das Waffenstillstandsabkommen mit der LTTE neu verhandeln zu wollen, und lehnte eine Friedenslösung auf föderaler Basis ab. LTTE-Führer Prabhakaran forderte die neue Regierung zu schnellem Handeln auf, anderenfalls würde die LTTE den Befreiungskampf weiterführen.

Seitdem kam es verstärkt zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen staatlichen Kräften und der LTTE. Seit Ende Juli 2006 befindet sich das Land praktisch im Kriegszustand.

Ende November/Anfang Dezember 2005 wurden neun Regierungssoldaten im Norden bei LTTE-Angriffen bzw. durch eine Landmine getötet. In der Folgezeit gehörten Attentate und Anschläge zur täglichen Wirklichkeit. Opfer wurden dabei vor allem Angehörige der Sicherheitskräfte, aber auch Kader der LTTE bzw. des von ihr 2002 abgespaltenen, zwischen 500 und 3.000 Personen starken paramilitärischen Verbandes der Karuna-Gruppe im Osten. Die Vorwürfe der LTTE, die Regierung unterstütze Attentate der Karuna-Gruppe, wurden durch den UN-Sonderbeauftragten für Kinder in bewaffneten Konflikten bestätigt. Die Regierung war nicht in der Lage, die immer wieder von der LTTE verübten Attentate auf hochrangige Regierungsvertreter zu beenden. Zunehmend zählten auch Zivilisten zu den Opfern. Ein zunehmender Verfall der demokratischen Kultur und der „good governance" wurde von Vertretern der Zivilgesellschaft beklagt. Unabhängige Institutionen, einmal geschaffen, um den Regierungsapparat besser zu kontrollieren und Machtmissbräuche zu verhindern, wurden zunehmend behindert. Der wegen der Ermordung des Außenministers im August 2005 ausgerufene Staatsnotstand brachte für die Sicherheitskräfte erweiterte Untersuchungsbefugnisse und noch mehr Eingriffsrechte. Die Fristen, innerhalb derer festgenommene Verdächtige einem Richter vorgeführt werden müssen, wurden von 24 auf 48 Stunden bzw. sieben Tage für den Norden und Osten verlängert. Oft dauert es Monate, bis entschieden wird, ob Anklage erhoben wird. Wer in Untersuchungshaft gerät, muss damit rechnen, viele Monate, in Einzelfällen auch Jahre ohne inhaltliche Überprüfung einzusitzen. Die Zahl der Fahrzeugkontrollen und willkürlichen Hausdurchsuchungen vermeintlich verdächtiger Häuser und Wohnungen stieg an, vor allem bezüglich tamilisch bewohnter Unterkünfte im Regierungsgebiet. Die Nationale Menschenrechtskommission (NRC) arbeitete seit April 2006 kaum noch, nachdem ein neuer Vorstand aufgrund eines komplizierten Berufungsverfahrens noch nicht eingesetzt werden konnte. Im Juni 2006 nominierte Präsident Rajapakse einen neuen Vorstand, der aber noch von der Regierung bestätigt werden musste. Unabhängige Menschenrechtskommissionen litten bereits seit dem Waffenstillstandsabkommen unter Mittelknappheit. Menschenrechtsverteidiger verzichteten wegen der verschlechterten Sicherheitslage auf viele Reisen gerade in Krisengebiete mit der Folge, dass die verfügbare Datenbasis über Menschenrechtsverletzungen immer dünner wurde. Seit der Eskalation der Gewalt im November 2005 verschlechterte sich die Menschenrechtslage drastisch, besonders im Norden und Osten des Landes. Hinzu kamen zahlreiche Menschenrechtsverstöße durch Polizei und Sicherheitskräfte im Süden des Landes. Die im August 2005 wieder eingeführten Notstandsregeln knüpften inhaltlich an den zu Zeiten des Bürgerkriegs geltenden „Prevention of Terrorism Act 1999" an und gaben den Sicherheitsbehörden weitgehende Untersuchungsrechte. Damit nahmen auch wieder Berichte über Folterungen seit Anfang 2005 zu. Nur in wenigen Fällen wurden und werden solche Vorkommnisse gerichtlich untersucht, es kommt nicht mehr zu Verurteilungen der Täter.

Insgesamt schien und scheint die Staatsgewalt die Folter, vornehmlich zum Erpressen von Geständnissen eingesetzt, zu dulden und kein Interesse an ihrer Beseitigung und einer Bestrafung der Täter zu haben, sondern reagiert nur unwillig und unter Druck auf die von internationaler Seite immer heftiger geäußerte Kritik. Von der Regierung eingesetzte „Untersuchungskommissionen" verdienen den Namen laut AA kaum. Sie haben bislang noch keine Person, der schwere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, zur Anklage gebracht. Im Osten und Norden kam es zu gezielten extralegalen Tötungen. Die Konfliktparteien wiesen sich regelmäßig gegenseitig die Schuld für solche Tötungen, auch an Zivilpersonen, zu. Es wurde seitens des AA damit gerechnet, dass ein Teil der Taten von den Sicherheitskräften verübt wurde. Seit der neuerlichen Gewalt sind auch wieder Menschen „verschwunden", von Anfang bis Dezember 2006 709 Personen. Vermutlich sind diese Personen - so das AA - von der LTTE und/oder Sicherheitskräften getötet worden.

Am 25.04.2006 wurde der sri-lankische Armeechef Fonseka bei einem Attentat in Colombo lebensgefährlich verletzt. Mindestens acht Personen kamen bei dem Anschlag ums Leben. Tamilische Rebellen wurden als Urheber des Selbstmordattentats vermutet. Am selben Tag begannen Luftwaffenbomber, schwere Angriffe gegen LTTE-Stellungen zu fliegen. Dadurch sollen eine ganze Reihe von Zivilisten umgekommen sein. In Pressemeldungen wurde von 190 Todesopfern berichtet. Seit Ende Juli 2006 gab es wochenlange gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen den Streitkräften und der LTTE im Osten und Norden des Landes. Im Süden gab es eine ganze Reihe von Anschlägen und Attentaten, die vor allem gegen Sicherheitskräfte, Repräsentanten des Staats und tamilische Politiker und LTTE-Kritiker gerichtet waren. Im Zusammenhang mit der wieder aufflammenden Gewalt und der Anschläge der LTTE stehen auch staatliche Sicherheitskräfte im Verdacht, Anschläge gegen Oppositionspolitiker zu verüben. Die Regierung scheint nicht in der Lage, die von der LTTE und vermutlich auch von ihren eigenen Sicherheitskräften verübten Attentate zu unterbinden. Seit Anfang 2006 sollen rund 3.000 Menschen der neuen Gewaltwelle zum Opfer gefallen sein. Über 200.000 Menschen aus dem Norden und Osten lebten Ende 2006 fernab ihrer Häuser in Lagern. Viele Menschen aus den LTTE-Gebieten flohen in die Küstenregion Vaharai.
Im August 2006 kam es zu einem den Regierungstruppen zugeschriebenen und bisher ungeahndeten Massaker an 17 tamilischen Mitarbeitern einer französischen Hilfsorganisation. Im November 2006 starben ca. 50 Personen bei einem Angriff auf eine Schule in der Küstenregion Vaharai, in der 1.000 Vertriebene untergebracht waren.

Die Staatsgewalt wurde in den vergangenen Jahren nur in dem von der Regierung verwalteten Gebiet ausgeübt. Das Land war de facto zweigeteilt. Im Norden und Osten übte

...

die LTTE die Staatsgewalt mit quasi-staatlichen militärischen und zivilen Verwaltungsstrukturen aus. Die LTTE ist eine militärisch-diktatorische Organisation, die keinen Widerspruch duldet, ihre Gegner auch innerhalb der tamilischen Bevölkerung gewaltsam unterdrückt und sich zur Durchsetzung ihrer Ziele terroristischer Mittel bedient. Sie verübt auch Anschläge gegen tamilische Abweichler und Kritiker der LTTE. Die staatlichen Behörden haben keine Möglichkeit, die betroffenen Bürger effektiv zu schützen. Die LTTE wurde von der Europäischen Union am 29.05.2006 auf die Liste der terroristischen Organisationen und Personen gesetzt. Seit 2002 herrschte für alle Srilanker Freizügigkeit zwischen Regierungs- und LTTE-Gebiet. Es bestand die Möglichkeit, sich mit einem Umzug ins LTTE-Gebiet dem Zugriff der Regierungsgewalt in Colombo zu entziehen. Im August 2006 sperrte dann allerdings die Regierung den nördlichen Kontrollpunkt an der Hauptversorgungsstraße A9. Seitdem ist die Bevölkerung der Jaffna-Halbinsel dort eingeschlossen und auf Hilfslieferungen der internationalen Organisationen bzw. der Regierung angewiesen. Die internationalen Organisationen haben aufgrund der prekären Sicherheitslage ihre Dienste teilweise eingestellt. Die Bevölkerung leidet unter schweren Versorgungsengpässen bei Nahrung und Medikamenten. Eine Hungersnot schien Ende Dezember 2006 nicht ausgeschlossen, sollte die Versorgung auf dem Landweg nicht bald wieder aufgenommen werden. Zurzeit erfolgen lediglich Hilfslieferungen auf dem See- und Luftweg. Für die zivile Bevölkerung ist der Verkehr zwischen den Regierungsgebieten im Süden und Osten und dem von der LTTE beherrschten Gebiet mit Einschränkungen immer noch möglich. „Grenzgänger" haben sich jedoch umfangreichen Kontrollen der Armee und der LTTE-„Sicherheitskräfte" zu unterziehen.

Trotz vermehrter polizeilicher Kontrollen der tamilischen Bevölkerung in Colombo sowie Fahrzeug- und Wohnungsdurchsuchungen war die tamilische Bevölkerung im Regierungsgebiet noch bis ins Jahr 2006 hinein gut integriert und konnte am öffentlichen Leben weitgehend unbehindert teilnehmen. Allerdings kam es in jüngster Vergangenheit zu einer Vielzahl von Festnahmen von Tamilen, insbesondere wenn sie sich bei Personenkontrollen durch Armee oder Polizei nicht ausweisen konnten und deshalb zur Identitätsüberprüfung in Polizeigewahrsam genommen wurden. Die meisten der derart Festgenommenen wurden nach wenigen Tagen wieder freigelassen. In Colombo gibt es über die ganze Stadt verteilt Kontrollpunkte, an denen verdächtige Personen - in erster Linie Tamilen - angehalten, kontrolliert und bei Vorliegen auch nur vager Verdachtsmomente willkürlich und ohne Rechtsgrundlage festgenommen werden.

Im Dezember 2006 wurden teilweise die repressiven Anti-Terror-Gesetze wieder eingeführt. Dadurch sowie durch die Einnahme von Vakarai/Ost-Provinz durch srilankische Re-

...

gierungstruppen am 22.01.2007 verschärfte sich die Situation weiter. Durch die Anfang 2006 vom Militär gestartete Offensive im Osten wurde die LTTE bis auf wenige noch von ihr gehaltene Gebiete aus der Ost-Provinz vertrieben. In Kampfgebieten des Ostens, die die Regierung von der LTTE zurückzuerobern versucht, wird die Bevölkerung häufig als menschlicher Schutzschild benutzt und an der Flucht vor Kampfhandlungen gehindert. Hunger, medizinische Unterversorgung und viele zivile Opfer sind die Folgen.

Im Januar 2007 kam es erstmals zu Bombenanschlägen auf zivile Reisebusse im Süden. Am 25.11.2006 und 06.12.2006 traten weitere Verschärfungen des Notstandsrechtes in Kraft, die Polizei und Sicherheitskräfte weitestgehende Befugnisse einräumen. Die richterliche Kontrolle der Sicherheitskräfte, etwa bei willkürlich erfolgten Festnahmen, ist dadurch faktisch aufgehoben worden. Es kommt wöchentlich zu Razzien mit teilweise Hunderten von Festnahmen. Nach Auffassung des AA müssen Srilanker, die seitens der Sicherheitskräfte oder der LTTE verfolgt wurden, seit Ende Dezember 2006 zunehmend mit erneuter Verfolgung und Beeinträchtigung ihrer Sicherheit rechnen. Dies trifft auch auf den vom Bürgerkriegskonflikt bislang weitgehend verschonten Süden und Westen einschließlich der Hauptstadt Colombo zu. Insbesondere muss mit einer Verhaftung rechnen, wer in den Augen der Sicherheitsorgane der Nähe zur LTTE verdächtig ist. Eine richterliche Überprüfung solcher Festnahmen ist nicht gewährleistet. Anfang 2007 gab die Regierung indirekt zu, mit der Karuna-Gruppe bei der „Befreiung" des Ostens zusammenzuarbeiten.

bb. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet in der Dokumentation „Asylsuchende aus Sri Lanka" vom 01.02.2007 unter Hinweis auf weitere Quellen wie folgt:

Die LTTE wie auch die von staatlicher Seite unterstützte Karuna-Gruppe rekrutieren weiterhin in den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten Kinder und Jugendliche auch unter Zwang für ihre Streitkräfte. Personen, die für die LTTE tätig waren, LTTE-Deserteure und der Spionage für die LTTE verdächtige Personen müssen mit Verfolgung, Verhaftung, Folter bis hin zu extralegaler Tötung seitens srilankischer Sicherheitskräfte rechnen. Tamilen und Tamilinnen, welche der Sympathie oder Unterstützung der Regierung bzw. der Gegnerschaft zur LTTE verdächtigt werden, müssen mit gezielten Anschlägen und Entführungen bis hin zu extralegalen Tötungen durch die LTTE rechnen. Tamilen, die sich für die Sache der Tamilen einsetzen, müssen in allen Teilen des Landes mit gezielten Belästigungen, Angriffen, Todesdrohungen und Entführungen bis hin zu Bombenattentaten rechnen. Für asylrechtlich verfolgte oder gefährdete Personen gibt es in anderen Landesteilen Sri Lankas keine zumutbare Fluchtalternative. Für Personen aus dem Norden und Osten fehlt diese, weil sie angesichts der hohen Zahl der intern Vertriebenen, der schlechten Sicher-

heitslage, der humanitären Situation und der Menschenrechtslage wieder in die Bürgerkriegsgebiete abgedrängt werden könnten. Für Personen aus dem Süden ist eine interne Fluchtalternative aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen im Norden und Osten ausgeschlossen. Der srilankische Staat ist nicht in der Lage, diese Personen zu schützen. Tamilen, die sich vor der Flucht aus Sri Lanka in einer Situation interner Vertreibung in anderen Landesteilen befunden haben, sind wegen der schlechten Sicherheitslage in Colombo und im Süden des Landes, wegen der Notstandsgesetzgebung, der Gefahr willkürlicher Festnahmen, Entführungen und Morde und der allgemein verschlechterten Menschenrechtslage ohne eine zumutbare interne Aufenthaltsalternative. Die Zahl des Verschwindenlassens, der extralegalen Hinrichtungen und der Entführungen vor allem von Tamilen und Tamilinnen hat auch in Colombo zugenommen.

Die offiziell nicht aufgekündigte Waffenruhe besteht nach Darstellung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (a.a.O.) nur noch auf dem Papier. Zweitägige Friedensverhandlungen in Genf am 28./29.10.2006 sind fehlgeschlagen. Auf eine Fortsetzung konnten sich die Konfliktparteien nicht einigen. In der Rede zum „Heldentag" erklärte der Chef der LTTE Ende November 2006, dass der Waffenstillstand tot sei (NZZ vom 29.11.2006). Kämpfe zwischen der Regierung und der LTTE haben auf beiden Seiten zu schweren Verlusten geführt. Beide Seiten setzen Artillerie ein; die Regierungsstreitkräfte greifen zudem aus der Luft an. Es gibt kaum Bemühungen, auf die Zivilbevölkerung Rücksicht zu nehmen. Jaffna ist auf dem Land- und Luftweg abgeschnitten und kann nur noch von Trincomalee aus versorgt werden. Die Sperrung der A 9 erlaubt es Hilfsorganisationen kaum noch, Unterstützung zu leisten, so dass die Bedingungen für viele NGO´s für die Arbeit im Norden untragbar geworden sind. Kämpfe im Osten der Jaffna-Halbinsel führten im Oktober 2006 zu hohen Verlusten auf beiden Seiten. Mit Angriffen in Galle im Süden der Insel, wo LTTE-Boote in den Hafen eindrangen und angriffen, und mit Attentaten u.a. auf den Chef der Streitkräfte Fonseca und auf den Bruder des Präsidenten Rajapakse demonstrierte die LTTE, dass sie bereit war, Operationen auf der ganzen Insel zu führen, und dass sie auch im Süden, insbesondere in Colombo, angreifen konnte. Nach Angaben des srilankischen Verteidigungsministeriums wurden zwischen dem 01.12.2005 und dem 10.10.2006 2.735 Personen getötet, darunter 664 Zivilpersonen. Hunderttausende sind auf der Flucht. Der Norwegische Flüchtlingsrat spricht von bis zu 800.000 Vertriebenen. Für von den Sicherheitskräften und der LTTE begangene Menschenrechtsverletzungen wird niemand belangt. Das unzureichende Justizsystem Sri Lankas trägt zu einem Klima der Straffreiheit für folternde und tötende Polizei- und Sicherheitskräfte bei. Es ist ein Klima völliger Rechtlosigkeit entstanden und gemäß dem neuesten Bericht des UN-Sonderberichterstatters für extralegale Hinrichtungen, Philip Alston, gelten Zivilpersonen in Sri Lanka als direkte Angriffsziele (Uni-

ted Nations General Assembly, Extrajudical, Summary or Arbitrary Executions, 05.09.2006). Razzien und Verhaftungen in Colombo haben besonders in den von Tamilen bewohnten Vierteln Kotahena und Wellawatte zugenommen. Die im August 2005 vom Parlament erlassenen Emergency Regulations, die es der Armee erlauben, auf bloßen Verdacht hin Verhaftungen vorzunehmen und verhaftete Personen ein Jahr ohne Prozess festzuhalten, wurden im Juli 2006 für weitere sechs Monate verlängert. Westliche Botschaften schätzen die Gefahr von Terroranschlägen in der srilankischen Hauptstadt als außerordentlich hoch ein (NZZ 14.12.2006). Terroristische Attacken werden von der Regierung mit Methoden bekämpft, die für die tamilische Minderheit bedrohlich sind und ihre Sicherheit in Frage stellen. Seit Dezember 2005 gibt es eine signifikante Zunahme extralegaler Tötungen auch von Regierungsseite. Viele solcher Taten wurden an gewöhnlichen Personen begangen, die kaum erkennbar in Verbindung zum Konflikt stehen. Teilweise sind Entführungen und Tötungen Teil eines Musters, die LTTE anzugreifen, teilweise geschehen sie aus politischen Motiven und können zudem einen kriminellen Hintergrund haben (International Crisis Group, The Failure of the Peace Process, 28.11.2006, S. 20). Auch die LTTE oder die Unterwelt mit Verbindungen zur LTTE ist verantwortlich für Entführungen und Ermordungen in Colombo. Im Kriegsgebiet gehört es zur Strategie der LTTE, sich mit Zivilpersonen zu umgeben, deren Tod in Kauf genommen wird und für propagandistische Zwecke ausgeschlachtet wird. Die Regierung setzt humanitäre Hilfe dazu ein, um Unterstützung der LTTE abzuschneiden und die Bevölkerung dazu zu bringen, aus LTTE-kontrollierten Gebieten wegzugehen. Die Mehrheit der Hilfsorganisationen im Norden und Osten des Landes hat sich entschlossen, die Region zu verlassen.

cc. Der UNHCR ergänzt in seiner Stellungnahme von Januar 2007 zum Bedarf an internationalem Schutz von Asylsuchenden aus Sri Lanka:

Die Sicherheitslage hat sich seit Januar 2006 drastisch verschlechtert. Beide Konfliktparteien beziehen bewusst die Zivilbevölkerung in den bewaffneten Konflikt mit ein. Es werden Vertreibungen in großem Umfang festgestellt. Allein gewalttätige Feindseligkeiten im Distrikt Trincomalee in den Monaten Juli und August 2006 haben insgesamt mehr als 50.000 Menschen zur Flucht veranlasst. Die meisten Tamilen, die hiervon betroffen waren, sind weiterhin auf der Flucht. Im Norden des Landes wurden im August 2006 mehr als 60.000 Personen vertrieben. Bis November 2006 hat sich diese Zahl verdreifacht. Mittlerweile wird die Gesamtzahl der Binnenflüchtlinge in den von Regierungstruppen und LTTE-Rebellen kontrollierten Gebieten auf über 500.000 Personen veranschlagt. Mehr als 16.000 srilankische Staatsangehörige haben Zuflucht in Südindien gesucht. Die Situation in Lagern für Binnenvertriebene muss als besonders prekär angesehen werden. Nicht nur der bewaffne-

te Konflikt, sondern auch das Bestreben der LTTE, Bewegungen zwischen den unter ihrer Kontrolle stehenden Landesteilen und den von den Regierungstruppen kontrollierten Gebieten weitgehend zu unterbinden, hat zu drastischen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit geführt. Allein in Colombo wurden Presseberichten zufolge in der Zeit vom 20.08.2005 bis zum 02.09.2006 mehr als 25 Tamilen entführt, von denen bis Januar 2007 nur zwei Personen wieder frei gekommen sind. Vor zielgerichteter Gewalt und Menschenrechtsverletzungen der LTTE gibt es in Anbetracht der Reichweite der Verfolgungsmaßnahmen der LTTE und des Unvermögens der staatlichen Behörden, Schutz zu garantieren, keine realistische interne Fluchtalternative. Gleiches gilt für Personen, die vor zielgerichteter Gewalt und Menschenrechtsverletzungen seitens der staatlichen Behörden oder paramilitärischer Gruppen fliehen. Die Übersiedlung in LTTE-kontrollierte Gebiete ist keine praktikable Option, da diese Gebiete extrem schwer zugänglich sind und weil dort die Situation von allgemeiner Gewalt, Zwangsrekrutierungen, bewaffnetem Konflikt und weitverbreiteten schweren Menschenrechtsverletzungen geprägt ist. Tamilen, die aus dem Norden oder Osten, insbesondere aus LTTE-kontrollierten Gebieten, stammen, werden in Colombo als potentielle LTTE-Mitglieder oder Unterstützer angesehen und sind deshalb mit höherer Wahrscheinlichkeit von Festnahmen, Haft, Entführungen oder sogar Tötungen bedroht. Der UNHCR empfiehlt, alle Asylanträge von Tamilen aus dem Norden oder Osten des Landes wohlwollend zu prüfen. Mit Blick auf die Personen, die ins Visier staatlicher Behörden, der LTTE oder anderer nichtstaatlicher Akteure geraten sind, empfiehlt der UNHCR die Flüchtlingsanerkennung gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention, es sei denn, es liegen die darin normierten Ausschlussgründe vor.

dd. Aus neuester Zeit - seit dem Scheitern von Gesprächen zwischen srilankischer Regierung und LTTE Ende Oktober 2006 - liegen der Kammer u.a. folgende Pressemeldungen vor:

Nach dem Bericht der NZZ vom 10.11.2006 „Viele Tamilen nach Gefechten in Sri Lanka auf der Flucht" wurde am Donnerstag zuvor von Beobachtern berichtet, dass zahlreiche Menschen in dem von der LTTE kontrollierten Gebiet auf der Flucht seien. Sie kämen aus einem Lager, das die Armee am Mittwoch zuvor bombardiert habe. Überlebende hätten von vielen Toten im Flüchtlingslager berichtet. Unter ihnen seien zahlreiche Kinder gewesen. Nach Angaben der LTTE seien 45 Zivilisten getötet und 125 verletzt worden. Das Militär habe den Rebellen vorgeworfen, Zivilisten als menschliche Schutzschilde missbraucht zu haben.

Nach dem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 10.11.2006 „Sri Lankas Armee versenkt Rebellen-Boote" versenkte die srilankische Armee am Donnerstag zuvor 22 Schiffe tamilischer Rebellen vor der Nordküste. Der Armee zufolge habe die LTTE einen Selbstmordanschlag auf ein Passagierschiff mit 300 Zivilisten an Bord verüben wollen.

Nach dem Bericht der NZZ vom 22.11.2006 „Erneut Rebellenstützpunkt in Sri Lanka bombardiert" bombardierte die Luftwaffe Sri Lankas am Dienstag zuvor einen Stützpunkt der tamilischen Rebellen in der Nähe des Dorfes Vaddakkachchi im Norden der Insel. Es habe sich um einen Präventivschlag gegen ein Ausbildungslager der Separatisten gehandelt. Es seien laut LTTE mindestens 20 Bomben abgeworfen worden.

Nach dem Bericht der Frankfurter Rundschau vom 27.11.2006 „Militär bombardiert Lager der Tamilen-Rebellen" bombardierte Sri Lankas Luftwaffe am Samstag zuvor nach Militärangaben ein Lager für Selbstmordattentäter in Iranamadu im Norden des Landes bei Kilinochchi. Dabei habe es schwere Verluste auf Seiten der Tamilen-Rebellen gegeben.

Nach dem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 11.12.2006 „Zivilisten getötet" beschuldigten die srilankische Armee und die LTTE einander, in den vorausgegangenen Tagen Flüchtlingslager im Nordosten mit schwerer Artillerie beschossen zu haben. 15 Zivilisten und - infolge der Erwiderung des Feuers - 30 Soldaten seien dabei laut LTTE ums Leben gekommen. Eine unabhängige Überprüfung sei nicht möglich gewesen, weil die Regierung den Medien und Hilfswerken den Zugang in die Küstenregion verwehre.

Nach dem Bericht der taz vom 20.12.2006 „Sri Lanka: Rebellen entführen über 20 Kinder" entführten LTTE-Rebellen am Montag zuvor im Osten des Landes 24 Schulkinder aus einer Privatschule in Thirukkovil im Distrikt Amparai. Die LTTE habe bestätigt, die Kinder in ihrer Gewalt zu haben. Der zuständige Kommandeur habe aber seine Männer bereits aufgefordert, die Entführten unverzüglich freizulassen.

Nach dem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 08.01.2007 „Explosion tötet 15 Menschen" wurden am 06.01.2007 bei einer Bombenexplosion in einem Bus im Touristenort Hikkaduwa im Süden Sri Lankas, 80 Kilometer südlich von Colombo, 15 Menschen getötet und 30 weitere teils schwer verletzt. Das Militär habe angekündigt, Sicherheitsvorkehrungen in öffentlichen Verkehrsmitteln zu verschärfen. Am 05.01.2007 seien bei einem Anschlag auf einen Bus 27 Kilometer östlich von Colombo sechs Menschen getötet und 50 verletzt worden. Für beide Anschläge habe die Regierung die LTTE verantwortlich gemacht. Die LTTE habe das zurückgewiesen. Im Tamilengebiet im Osten seien „vor weni-

gen Tagen" bei einem Luftangriff der Armee 15 Menschen gestorben. Ein katholischer Bischof in der Gegend habe gesagt, bei den Opfern habe es sich um Zivilisten gehandelt, nach Darstellung der Regierung seien es Rebellen gewesen.

Nach dem Bericht der NZZ vom 23.01.2007 „Siegreiche Offensive der srilankischen Armee" nahm die srilankische Armee am 21.01.2007 den Ort Vaharai an der Ostküste ein, nachdem sie tags zuvor Kathiraveli, einen weiteren Rebellenstützpunkt, eingenommen hatte. Mehrmonatige Militäraktionen entlang der Ostküste hätten nach Statistiken der Armee insgesamt über 500 Opfer gefordert, in der großen Mehrzahl LTTE-Kämpfer. Die Kämpfe in Vaharai hätten eine Flüchtlingswelle ausgelöst. Mehrere tausend Bewohner der Küstenorte seien in Richtung Mutur und Trincomalee im Norden und Batticaloa im Süden geflüchtet. Sie würden allerdings von der Armee nur nach scharfen Kontrollen durchgelassen, um die Infiltration von LTTE-Kadern zu verhindern. Am 21.01.2007 hätten ferner mit Sprengstoff beladene Schnellboote ein privates Frachtschiff, das angeblich mit Lebensmitteln für die Bevölkerung der Jaffna-Halbinsel unterwegs gewesen sei, gerammt und in die Luft gesprengt. Darauf seien die Schnellboote von Kanonenbooten der Armee angegriffen und zum Teil versenkt worden.

Nach dem Bericht der NZZ vom 12.02.2007 „Regierungskrise in Sri Lanka" entließ Präsident Rajapakse drei Minister aus seinem Kabinett wegen „fehlender Disziplin". Dies sei, so die NZZ, der letzte Schritt eines umfassenden und riskanten Versuchs Rajapakses, sich als alleiniger Herrscher zu etablieren. Anfang Februar 2007 habe er den Übertritt von 33 Oppositionspolitikern zur regierenden Sri Lanka Freedom Party (SLFP) angekündigt. Praktisch alle Abtrünnigen seien mit einem Ministerposten belohnt worden. Auch die meisten anderen SLFP-Abgeordneten - mit Ausnahme der Gruppe der früheren Präsidentin Kumaratunga - habe er zu Ministern gemacht. Nunmehr gebe es 105 Minister und Vizeminister. Ferner habe Rajapakse seine Brüder in politische Schlüsselpositionen platziert. Das Verteidigungsbudget sei um 45 % auf 1,3 Milliarden Dollar erhöht worden.

ee. Betrachtet man näher, welchen Charakter die Verhaftungen haben, die häufig in Colombo stattfinden, so ergibt sich folgendes Bild:

Das Immigration and Refugee Board of Canada berichtet, dass im Juni 2006 die Registrierung von Tamilen in Colombo und den Vorstädten sowie im Hochland wieder eingeführt worden sei. Es habe Berichte über polizeiliche Durchsuchungen gegeben, bei denen eine große Zahl von Tamilen verhaftet worden sei. Die Behörde zitiert ein Schreiben des britischen Gesandten vom 13.02.2006, nach dem die srilankischen Behörden in den vergan-

...

genen Wochen eine Anzahl von Einkesselungs- und Durchsuchungsoperationen durchgeführt hätten; die größte habe am 31.12.2005 in Colombo stattgefunden, dabei seien rund 1000 Personen festgehalten worden, die meisten seien nach erkennungsdienstlichen Maßnahmen freigekommen. In einem Schreiben des Gesandten vom 26.09.2005 habe es geheißen, eine tamilische Partei habe von ernsten Schikanen für Tamilen gesprochen; sie habe über 500 Inhaftnahmen unter den Notstandsvorschriften dokumentiert. TamilNet habe im Oktober 2006 von einer ansteigenden Zahl tamilischer Jugendlicher berichtet, die in Colombo verhaftet worden seien (Immigration and Refugee Board of Canada, Sri Lanka: Treatment of Tamils in Colombo by members of the Sri Lankan security forces and police (2005-2006), 11.12.2006, http://www.irb-cisr.gc.ca/en/research/rir/index_e.htm?action=record.viewrec& gotorec=450729, Stand 01.03.2007).

Beispielsweise berichtet die der LTTE nahestehende Webseite Tamilnet, dass am 09.01.2007 40 Tamilen, am 19.01.2007 40 Zivilisten, mehrheitlich Tamilen, am 23.01.2007 12 tamilische Jugendliche und am 25.01.2007 25 tamilische Zivilisten bei Einkesselungs- und Durchsuchungsoperationen vor allem in Colombo in Haft genommen worden seien (http://www.tamilnet.com/art.html?catid=13&artid=21024, http://www.tamilnet.com/art.html?catid=13&artid=21010, http://www.tamilnet.com/art.html?catid=13&artid=20974, http://www.tamilnet.com/art.html?catid=13&artid=20864, Stand 07.03.2007). Am 27./28.01.2007 wurden über 30 tamilische Zivilisten von der Polizei während einer Durchsuchung in mehreren Gebieten Colombos verhaftet. Es wurde berichtet, dass die Verhafteten ihre Identität nicht hatten belegen können und der Polizei gesagt hätten, sie kämen aus nordöstlichen Landesteilen (http://www.dailymirror.lk/2007/01/29/news/6.asp, Stand 07.03.2007). Tamilnet berichtet, am 04.02.2007 seien mehr als 300 Personen, in der Mehrheit Tamilen, in Colombo verhaftet worden. Die Polizei habe mitgeteilt, die Verdächtigen seien verhaftet worden, da sie sich nicht hätten ausweisen und den Grund ihres Aufenthaltes an ihrem momentanen Aufenthaltsort nicht hätten ausreichend darlegen können. Die Verdächtigen würden auf Polizeiwachen festgehalten und verhört. Bereits am Samstag (03.02.2007, das Gericht) seien 266 Tamilen in Colombo verhaftet worden (http://www.tamilnet.de/art.html?catid=13&artid=21128, Stand 20.03.2007).

c. Damit besteht für den Kläger zu 1) eine konkrete Gefahr und kein Risiko, dem i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die srilankische Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe, der sie angehört, allgemein ausgesetzt wäre. Die Gefahr ergibt sich aus seiner individuellen Lage als Diabetiker.

...

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

> Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, (Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Wollenweber gez. Korrell gez. Dr. Baer

Die Ausfer...
Verwaltungsange...
als Urkundsbeamtin der ...
des Verwaltungsge...

Beschluss

Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 30 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auf 4.800,00 Euro festgesetzt.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bremen, 26.03.2007

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer -:

gez. Wollenweber gez. Korrell gez. Dr. Baer

Die Ausfer...
Verwaltungsange...
Urkundsbeamtin der ...
des Verwaltungs...